

3501/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.04.2002

BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2002 unter der ZI. 3551/J-NR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Chaos und Führungslosigkeit im Außenministerium gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die gegenständlichen Fragen wurde bereits wiederholt und ausführlich im Außenpolitischen Ausschuss des Nationalrates, im Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik sowie im Plenum von Bundesrat und Nationalrat besprochen und beantwortet. Ich verweise auf meine diesbezüglichen Äußerungen.

Zu den Fragen 1 und 3:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Zu Frage 2:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Der Österreichischen Vertretung in New York war die Ablehnung von Reiseanträgen im UN-Sanktionskomitee bekannt; der Reiseantrag der beauftragten Flugfirma war von der Österreichischen Vertretung am 16. Jänner 2002 an das Sanktionskomitee weitergeleitet worden. Die Vertretung unterrichtete am 21. und 22. Jänner 2002 die Zentrale/Kab des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten über die Ablehnung dieses Antrages.

Zu den Fragen 8 und 9:

Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten konnten keine Unterlagen festgestellt werden, dass sich die Firma FSI direkt an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien gewandt hätte.

Zu Frage 10:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Zu den Fragen 11 bis 16:

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten war die Ablehnung der Reiseanträge durch das Sanktionskomitee, nicht hingegen eine dennoch geplante Reise bekannt. Es war davon auszugehen, dass die Reise mangels Genehmigung nicht stattfinden würde.

Zu den Fragen 17 bis 25:

Nein.

Zu den Fragen 26 bis 28:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Zu den Fragen 29 und 30:

Diese Fragen betreffen , keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Zu Frage 31:

Keine. Zum Zeitpunkt der Äußerung gegenüber der APA war die Tatsache von Gesprächen mit der irakischen Führung nicht bekannt; sie konnten daher auch nicht begrüßt werden.

Zu den Fragen 32 und 33:

LH Haider wurde von der österreichischen Bundesregierung nicht informiert. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass jedem interessierten Staatsbürger die auch von Österreich mitgetragenen Sanktionenbeschlüsse der UN gegen den Irak und die Position der österreichischen Bundesregierung bekannt sind.

Zu den Fragen 34 bis 36 und 38:

Nein. Es handelte sich weder um eine offizielle Stellungnahme oder Aussage noch um eine Erklärung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, sondern um eine Information zu einer von der APA telefonisch erbetenen Auskunft, wofür es keiner Rücksprache oder Autorisierung bedurfte.

Zu den Fragen 37 und 39:

Aufgrund von Berichten über Medienmeldungen am 11. Februar 2002, während eines Fluges von Wien nach Istanbul.

Zu den Fragen 40 bis 42:

Ich habe nach Bekannt werden der Gespräche mit der irakischen Führung gegenüber der APA erklärt, dass ich die Irak-Reise des Kärntner Landeshauptmanns für "klar entbehrlich und nicht hilfreich", ja für "kontraproduktiv" halte.

Zu Frage 43:

Da ich den Vorgang bereits selbst erläutert hatte, bedurfte es keiner zusätzlichen Auskunftserteilung.

Zu den Fragen 44 und 45:

Nein.

Zu den Fragen 46 bis 49:

Nein. Mitgliedsstaaten sind gehalten, gemäß den relevanten SR-Resolutionen für deren Einhaltung zu sorgen, jedoch nicht verpflichtet, dem Sanktionskomitee über innerstaatliche Verfahren Bericht zu erstatten.

Zu den Fragen 50 bis 52:

Nein.

Zu den Fragen 53 und 54:

Über wichtige Vorgänge wird rechtzeitig informiert; im konkreten Fall ging es um ein Nicht-Ereignis, nämlich einen durch das Sanktionskomitee abgelehnten Reiseantrag.

Zu den Fragen 55 bis 57:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.